



Elterninitiative

Dellwiger Kindergarten e.V.



Satzung

Stand 10.04.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	S. 3
§ 2	Zweck	S. 3
§ 3	Selbstlosigkeit	S. 3
§ 4	Mitgliedschaft, Beiträge, Pflichtstunden	S. 3/4
§ 5	Kündigung	S. 4
§ 6	Ausschluss	S. 4
§ 7	Organe	S. 4
§ 8	Vorstand	S. 5
§ 9	Geschäftsführender Vorstand	S. 5
§ 10	Einschränkung der Vertreterbefugnis	S. 5
§ 11	Geschäftsbericht	S. 6
§ 12	Mitgliederversammlung	S. 6
§ 13	Einberufung	S. 6
§ 14	Beschlussfähigkeit	S. 6
§ 15	Anträge	S. 6
§ 16	Abstimmung	S. 7
§ 17	Auflösung des Vereins	S. 7
§ 18	Gründungsversammlung	S. 7

Anlage 1: Gebühren/Pflichtstunden

Anlage 2: Kiga- Aufnahme und Pflichtstunden



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ruhrpiraten“ ELTERNINITIATIVE DELLWIGER KINDERGARTEN e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Fröndenberg-Dellwig, Friedrich-Ebert-Str. 1.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Unna eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereines ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung eines Kindergartens in Dellwig.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Beitrag, Pflichtstunden

- (1) Ein Erziehungsberechtigter jedes zum Kindergarten gehenden Kindes muss Vereinsmitglied (Vollmitglied) sein. Für die Dauer, die das Kind den Kindergarten besucht, wird der Erziehungsberechtigte Vollmitglied. Die Vollmitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags (Pflichtstunden müssen erst geleistet werden, wenn das Kind die Einrichtung besucht).
Andere natürlichen Personen können nur insoweit als Vollmitglied aufgenommen werden, als ihre Zahl 10% der Gesamtmitglieder nicht übersteigt. Neben den Vollmitgliedern des Vereins, die sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht haben, gibt es Fördermitglieder, die durch einen monatlichen Beitrag die Aufgaben des Vereins unterstützen. Fördermitglieder haben keine Rechte und Pflichten im Sinne der Satzung des Vereines. Sie haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.



- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss vom Vorstand unterschrieben werden.
- (3) Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Elternpaare zahlen den Betrag für eine Person, sie gelten als ein Mitglied mit einer Stimme.
- (4) Die Vollmitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden des(r) Kindes(r) aus dem Kindergarten und geht in die Fördermitgliedschaft über. Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit die Fortführung der Vollmitgliedschaft auch nach Beendigung des Kindergartenbesuches seines(r) Kindes(r) zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes Vollmitglied hat jährlich Pflichtstunden für handwerkliche Tätigkeiten zur Errichtung und Erhaltung der Bausubstanz bzw. der Außenanlage zu leisten. Die Anzahl der zu leistenden Pflichtstunden ist der Anlage 1 zu entnehmen.
Die Nichterfüllung ist mit einem durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag pro Fehlstunde abzugelten. Die sich daraus ergebenden Einnahmen sind zweckgebunden für die Vergabe von Fremdarbeiten zu verwenden.
- (7) Jedes Fördermitglied hat die Möglichkeit Arbeitsstunden zu leisten. Die Rahmenbedingungen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Arbeitsstunden können in Abhängigkeit zu Anlage 1 in die Vollmitgliedschaft übernommen werden.
- (8) Über die Niederschlagung oder den Erlass nicht geleisteter Zahlungen entscheidet der Vorstand.
- (9) Bei einer aktiven vorsätzlichen Rückbuchung der Mitgliedsbeiträge erhält das Mitglied eine Abmahnung. Eventuell entstehende Kosten trägt das Mitglied.
- (10) Die Vereinsmitgliedschaft umfasst auch die Einhaltung der Hausregeln des Kindergartens.

§ 5 Kündigung

Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Abbuchung des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird das betreffende Jahr noch anteilig abgerechnet.

§ 6 Ausschluss

- (1) Bei erheblichem Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten und gegen die Interessen des Vereins kann ein Mitglied als Einzelperson, durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich vor Beschlussfassung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (2) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung
- der Vorstand



§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern. Erste(r) und zweite(r) Vorsitzende(r) werden direkt von der Mitgliederversammlung gewählt. Der gewählte Vorstand bestimmt unter sich die Zuweisung der Verantwortung für einzelne Funktionen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Die/der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr ein. Die Einberufung erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Auf Antrag zweier Mitglieder des Vorstandes kann der Vorstand innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so ist er innerhalb von sieben Tagen erneut einzuberufen. In diesem Fall ist er unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei Eilbedürftigkeit darf zu einer Vorstandssitzung fernmündlich bzw. via Textnachricht unter Angabe des/der Gründe, der/die zur Eilbedürftigkeit geführt hat/haben, geladen werden. Die anschließende Vorstandssitzung darf dann alternativ via Telefonkonferenz – bei der Rede und Gegenrede möglich sind – stattfinden. Darin gefasste Beschlüsse sind ebenso bindend wie Beschlüsse ordentlicher Vorstandssitzungen. In einem Ergebnisprotokoll mit Datum und Angabe über die Dauer der Konferenz (Start- und Endzeit) und unter Angabe der an der Telefonkonferenz teilnehmenden Personen, sind der/die gefasste/n Beschluss/Beschlüsse und das/die Abstimmungsergebnis/se zu dokumentieren.
- (6) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (7) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter(in) und dem jeweiligen Schriftführer(in) zu unterzeichnen.
- (8) Die zu leistenden Pflichtstunden entfallen für die Vorstandsmitglieder, da diese mit der Zeit, die sie in das Ehrenamt investieren, abgegolten sind.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 natürlichen Personen, wobei die Geschäftsführung im Sinne des § 26 BGB dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden obliegt.
- (2) Beide gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Einschränkung der Vertretungsbefugnis

Der geschäftsführende Vorstand bedarf im Innenverhältnis

- a. zum Erwerb sowie zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken der Zustimmung der Mitgliederversammlung
- b. zum Abschluss von Rechtsgeschäften in Höhe des in der Anlage 1 festgelegten Betrages bedarf es der Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit (Anlage 1 Punkt 6).



§ 11 Geschäftsbericht

- (1) Der Vorstand hat spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres den Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr zu erstellen und der Rechnungsprüfungskommission zur Rechnungsprüfung vorzulegen. Diese hat den Bericht innerhalb eines weiteren Monats zu prüfen.
- (2) Rechtzeitig zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres zu erstellen und in der jährlichen Mitgliederversammlung vorzustellen und um Entlastung zu bitten.

§ 12 Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört u. a.:

- den Vorstand zu wählen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- den Geschäftsbericht zu genehmigen,
- die Rechnungsprüfungskommission für jedes Geschäftsjahr zu wählen,
- über Satzungsänderungen zu entscheiden,
- über die Auflösung des Vereins zu entscheiden,
- über grundsätzliche Änderungen des pädagogischen Konzeptes zu entscheiden.

§ 13 Einberufung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Geschäftsjahr ein. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Ladung hat schriftlich zu erfolgen und zwar mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vollmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist nur auf Antrag festzustellen, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt ist, gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig. Der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist vor der Vorstellung der Tagesordnungspunkte zu stellen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist diese innerhalb von drei Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

§ 15 Anträge

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

Die Anträge sind dem Vorstand spätestens bis eine Woche vor der beabsichtigten Mitgliederversammlung zuzuleiten. Später eingereichte Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn 1/3 der anwesenden Vollmitglieder den Antrag unterstützen.



§ 16 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vollmitglieder erforderlich. Der Wortlaut der vorgesehenen Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. (§ 33 BGB)
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Schriftführer (in) und dem/der Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vollmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Dellwig, mit der Verpflichtung, unter Übernahme des Vermögens den Vereinszweck auf Dauer weiter zu verfolgen. Die evangelische Kirchengemeinde Dellwig ist auch berechtigt an einen anderen freien Träger zu übertragen, der sich verpflichtet, unter Übernahme des Vermögens den Vereinszweck auf Dauer weiter zu verfolgen.
Der § 17, Abs. 2 kann nur mit Zustimmung der evangelischen Kirchengemeinde von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 18 Gründungsversammlung

Die Gründungsversammlung am 17.07.1991 gilt gleichzeitig als erste Mitgliederversammlung des Vereins.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 10.04.2019



Anlage 1.

1. Höhe des Mitgliederbeitrages:

Die Mitgliederversammlung hat am 27.04.2005 einen monatlichen Mitgliederbeitrag in Höhe von EUR 3.-- (= Jahresbeitrag von EUR 36,00) beschlossen. (§ 4 , Absatz 3)

2. Betrag für nicht geleistete Pflichtstunden:

Pro nicht geleisteter Pflichtstunde ist laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2005 ein Betrag in Höhe von EUR 15,-- zu zahlen. (§ 4 , Absatz 6)

3. Menge der Pflichtstunden:

Vollmitglieder haben jährlich 15 Pflichtstunden zu leisten. Alleinerziehende Vollmitglieder haben jährlich 10 Pflichtstunden zu leisten.

4. Übernahme von *Arbeitsstunden* aus der Fördermitgliedschaft:

Vollmitglieder können maximal 15 Arbeitsstunden aus Ihrer Fördermitgliedschaft übernehmen. Alle weiteren Punkte verfallen. Arbeitsstunden dienen jedoch zur Feststellung der Rangfolge auf der Warteliste.

Sobald ein Fördermitglied den Betreuungsvertrag für ein Kind unterschrieben hat, wird es Vollmitglied. Das Ableisten von Pflichtstunden wird ab dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten (ab August des neuen Kindergartenjahres) fällig. Für einen weiteren benötigten Kindergartenplatz können bereits mit Beginn der Vollmitgliedschaft (vor Eintritt des älteren Kindes in die Einrichtung) Arbeitsstunden geleistet und gesammelt werden.

5. Arbeits- und Pflichtstunden:

Mitglieder (Vollmitglieder und Fördermitglieder), können Arbeits- und Pflichtstunden wie folgt leisten:

- Teilnahme an organisierten Einsätzen (z. B. Klarschiffterminen, Trödelmarkt, Feste oder ähnlichem)
- Darüber hinaus gilt bei zusätzlichen Arbeits- und Pflichtstunden eine monatliche Obergrenze von 5 Stunden

Ableisten zusätzlicher Arbeits- und Pflichtstunden nur:

- Dienstag: 08:00 — 12:00 Uhr
- Donnerstag: 14:00 — 16:00 Uhr

- in Sonderfällen (vom Kindergarten bedingt und vorgegeben) darf die monatliche Obergrenze der limitierten **Pflichtstunden** in Absprache überschritten werden.

5. Einschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes:

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Wert von mehr als EUR 500,00 bedarf es der Zustimmung des Vorstandes. Hierzu ist eine zweite Unterschrift eines bevollmächtigten Vorstandsmitgliedes nötig.



Anlage 2.

Kindergartenaufnahme:

1. Die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten erfolgt nach Punkten, sofern keine gesetzlichen Regelungen oder Auflagen des Kreises entgegen sprechen.
 - a. Pro Monat Mitgliedschaft im Verein bekommt das Mitglied 1 Punkt (Höchstens 72 Punkte), solange jährliche Arbeitseinsätze unterstützt wurden.
 - b. Für jede geleistete Arbeitsstunde bekommt das Mitglied 1 Punkt, wovon bis zu 15 Punkte von der Fördermitgliedschaft in die Vollmitgliedschaft übernommen werden.
 - c. Ist ein Geschwisterkind in diesem Kindergarten bekommt das Mitglied pro Kind zusätzlich 15 Punkte.
 - d. Alleinerziehende Elternteile bekommen für das Kind zusätzlich 10 Punkte.
 - e. Bei Zuzug in das Einzugsgebiet bekommt das Mitglied 24 Punkte. Vom Zuzugsmonat bis zum 01.08. des Jahres, für das das Kind in der Einrichtung angemeldet ist, verfällt monatlich 1 Punkt.
2. Alle Kinder sollten nach Möglichkeit 2 Jahre den Kindergarten besuchen. Stichtag ist der 30.09. des jeweiligen Jahres. (Einzelne Entscheidungen behält sich der Kindergartenrat vor.)
3. Soziale Aspekte sollen berücksichtigt werden. (soziale Härtefälle: Entscheidung obliegt dem Kindergartenrat.)

Die Gesamtpunktzahl ergibt die Rangfolge auf der Warteliste.